# Wieratal NACHRICHTEN

**Amtsblatt, Heimat- und Bürgerzeitung der Gemeinde Oberwiera**
für Oberwiera, Niederwiera, Röhrsdorf, Wickersdorf, Neukirchen, Harthau

**Nr. 358 | 27.11.2021**


Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Oberwiera,

mit Beginn der Adventszeit dreht sich auch die Müller'sche Pyramide wieder, allerdings auch dieses Jahr ohne das schon traditionelle „Pyramide-Anschieben".

Wir alle müssen die aktuelle Situation so akzeptieren und es bleibt nur die Hoffnung auf eine zukünftige Besserung der Lage. Es wird sich wenig ändern, wenn man sich die Frage stellt: „Was wäre, wenn?" – oder: „Hätte man diese vierte Welle verhindern können?" Jetzt muss man nach vorn schauen und sich die Frage stellen: „Was kann ich dazu beitragen, um die Pandemie wieder beherrschbar zu machen?" Neben den bekannten Hygiene- und Abstandsregeln und dem regelmäßigen Testen gehört vor allen das Impfen zum wichtigsten Mittel in der Bekämpfung dieser Pandemie. Ich kann nur alle Bürgerinnen und Bürger auf die Notwendigkeit des Impfens hinweisen. Denken Sie an Ihre Gesundheit und an die Gesundheit Ihrer Mitmenschen, vertrauen Sie der Medizin und der Wissenschaft. Für manch einen gibt es mittlerweile eine eigene Wahrheit zum Thema Corona und Impfen, diese wird durch Falschnachrichten und naive Interpretationen gestützt. Einem echten Faktencheck halten solche Meinungen hingegen nicht stand. Ginge es hier nicht um die Gesundheit – und zum Teil um Leben und Tod, dann könnte man das aushalten, doch es geht um Infektionen, um Krankenhausbelegung, um sterbende Menschen, um Lockdown und um Schulschließungen.

Auch wenn das „Pyramide-Anschieben" ausfallen muss, hat es diese Pyramide in ein Buch geschafft. Nachdem im letzten Jahr ein Bild auf der Titelseite unseres Amtsblattes zu sehen war, nahm sich das die „Freie Presse" zum Vorbild und veröffentlichte am 24. Dezember 2020 auf der ersten Seite der Glauchauer Zeitung ebenfalls dieses Motiv. Nur wenige Zeit später meldete sich ein Autor, der gerade ein Buch über Freilandpyramiden schrieb und nahm mit der Familie Müller Kontakt auf. Das Resultat kann man käuflich erwerben und wir haben im hinteren Teil unseres Amtsblattes eine Anzeige dazu abgedruckt.

Bleiben Sie gesund und eine trotz allem schöne Adventszeit.

*Holger Quellmalz*

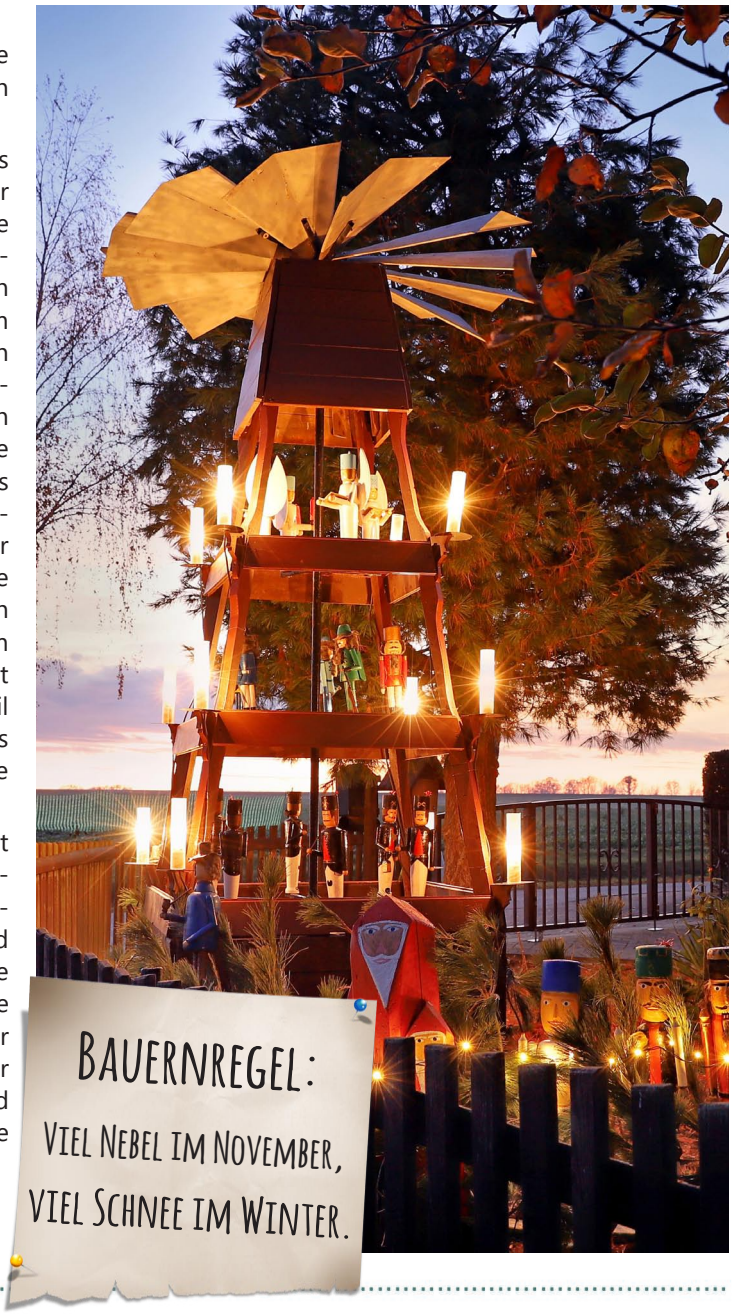


**Sprechzeiten Bürgermeister**

Di. 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

**Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung**

Di. 09:30 – 12:00 Uhr
14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

**Öffnungszeiten Meldebehörde**

Di. 09:30 – 12:00 Uhr
14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

# Amtlicher Teil

## Einladung

### zur nächsten Sitzung der Gemeinderates der Gemeinde Oberwiera

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberwiera findet **am Mittwoch, dem 15. Dezember 2021, um 19:00 Uhr,** in der Turnhalle Oberwiera statt. Die Tagesordnung wird an der Verkündigungstafel am Gemeindeamt Oberwiera, Hauptstraße 19, veröffentlicht.

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 7 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), dass zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) widmet die Gemeinde Oberwiera folgende Straßen, Wege und Plätze:

**1. Bestandsverzeichnis für Feld- und Waldweg**

**1.1.0. Straßenbezeichnung**

Feld- und Waldweg gelegen Verbindung von der B 180 zum Forst (Gemarkungsgrenze); Änderung Flurstücke zzgl. 98/1, 99 u. 145 Gemarkung Wickersdorf.

**1.1.1 Verfügung**

a) Die unter Nr. 1.1.0. bezeichnete Feld- und Waldweg „Steig" wird gewidmet als öffentlicher Feld- und Waldweg. Der Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Oberwiera.

b) Widmungsbeschränkung: Der gewidmete Feld- und Waldweg ist nur für den landwirtschaftlichen Verkehr und Fußgänger.

c) Die Verfügung tritt mit der Wirkung vom 1. Dezember 2021 in Kraft.

**2. Bestandsverzeichnis für beschränkt öffentliche Wege und Plätze**

**2.1.0. Straßenbezeichnung**

Der Platz vor dem Gemeindezentrum und der Turnhalle von Oberwiera soll als öffentlicher Platz gewidmet werden. Betroffenes Flurstück 168/9 Gemarkung Oberwiera

**2.1.1. Verfügung**

a) Der unter Nr. 2.1.0 bezeichneter öffentlicher Platz wird gewidmet als beschränkt öffentliche Wege und Plätze.

b) Widmungsbeschränkung: Platz am Gemeindezentrum

c) Die Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 in Kraft.

**2.2.0 Straßenbezeichnung**

Der Platz und die Zufahrt vor dem Sportplatz Niederwiera soll als beschränkt öffentlicher Weg und Platz gewidmet werden. Teilfläche der betroffenen Flurstücke 125/2 und 126, Gemarkung Niederwiera

**2.2.1 Verfügung**

a) Der unter Nr. 2.2.0 bezeichneter Platz wird als beschränkt öffentlicher Weg und Platz gewidmet.

b) Widmungsbeschränkung: Zufahrt und Parkplatz

c) Die Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 in Kraft.

**2.3.0. Straßenbezeichnung**

Der Fußweg auf den Flurstücken 168/9 und 174/15, Gemarkung Oberwiera soll als Verbindungsweg zum Wohngebiet von Oberwiera – Schulberg – und mit dem Flurstück 174/48 Gemarkung Oberwiera gewidmet werden.

**2.3.1. Verfügung**

a) Der unter Nr. 2.3.0. bezeichnete Fußweg wird als Geh- und Radweg gewidmet.

b) Widmungsbeschränkung: Geh-und Radweg

c) Die Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 in Kraft.

**3. Bestandsverzeichnis für Gemeindestraße**

**3.1.0. Straßenbezeichnung**

Im neuen Wohngebiet von Oberwiera wird die Straße zur Ortsstraße – Schulberg- gewidmet. Betroffene Flurstücke 174/45 Gemarkung Oberwiera

**3.1.1. Verfügung**

a) Die unter Nr. 3.1.0 bezeichnete Straße wird mit einer Länge von 190 m zur Gemeindestraße gewidmet.

b) Die Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 in Kraft.

**4. Einsichtnahme**

Die Verfügungen können nach telefonischer Vereinbarung untewr 037608 12317 bei der Stadtverwaltung, Markt 1, Liegenschaften, vom 1. Dezember 2021 bis 14. Januar 2022 eingesehen werden.

**5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oberwiera, den 24. November 2021

*Holger Quellmalz, Bürgermeister*

## Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über die Widmungen

- Feld- und Waldweg - Verbindung B 180 zum Forst
- Platz vor dem Gemeindezentrum und Turnhalle
- Platz und Zufahrt zum Sportplatz Niederwiera
- Straße im neuen Wohngebiet Schulberg Oberwiera
- Verbindungsweg vom Gemeindezentrum zum neuen Wohngebiet

hängt in der Zeit **vom 1. Dezember 2021 bis 14. Januar 2022** an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Oberwiera, Hauptstraße 19, aus.

## Öffentliche Bekanntmachung

### über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. V. mit § 78 Abs. 1 Pkt. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2021 an die Gemeinde Oberwiera zu entrichten haben, hiermit festgesetzt. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2022 zugegangen wäre. Die Grundsteuer 2022 ist in gleicher Höhe entsprechend dem zugesandten Grundsteueränderungsbescheid vom 29. Mai 2015, wie unter der Rubrik „Ratenfälligkeit für die Folgejahre",

oder bei einem später zugesandten Grundsteuerjahres- bzw. Änderungsbescheid, wie ebenfalls unter der Rubrik „Ratenfälligkeit für die Folgejahre“, oder „Grundsteuer ab 2022“ ausgewiesen, zu entrichten. Die Möglichkeit der Hebesatzänderung für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 25 GrStG bleibt davon unberührt. Eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertreter jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Oberwiera, Hauptstraße 19, 08396 Oberwiera, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Gemeindeverwaltung Oberwiera eingegangen ist. Auch wenn Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Oberwiera erhoben wurde, ist die Steuer fristgerecht zu entrichten. Das Einlegen des Widerspruchs in elektronischer Form (E-Mail) wird nicht zugelassen.

*Holger Quellmalz, Bürgermeister*

## Bekanntmachung

Die „Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022“ hängt **vom 29. November bis 13. Dezember 2021** an der Bekanntmachungstafel der Gemeindeverwaltung Oberwiera, Hauptstraße 19, aus.

## Beschlüsse

### aus der letzten Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberwiera vom 16. November 2021

**B 01/11/21:** Erneute Beschlussfassung – Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Hohe Straße“, Stand 09/2020

Beschluss:

**(1)** Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung 09/2020, bestehend aus Planzeichnung im Maßstab 1:500 und Text, wird beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung 09/2020 wird gebilligt.

**(2)** Die vollständigen Planunterlagen und vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

**(3)** Die planberührten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

**(4)** Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt: Der Gemeinderat hat am 11. Dezember 2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Hohe Straße“ gefasst. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Vorentwurf (Stand 04/2019) wurde am 22. Mai 2019 gefasst. Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs erfolgte vom 17. Juni bis 12. Juli 2019. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte parallel.

Aus der Beteiligung zum Vorentwurf liegen 26 Stellungnahmen von Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor (siehe Beschlussanlage). Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit liegen nicht vor. Der Bebauungsplan sowie die Begründung mit Umweltbericht wurden auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen fortgeschrieben und liegen nun in der Entwurfsfassung 09/2020 vor. Erstellt und eingearbeitet wurden ein Umwelt- und abfalltechnisches Gutachten (Stand 4. Juni 2020) sowie ein Entwässerungskonzept für Regen- und Schmutzwasser (Stand 29. Juni 2020). Der Geltungsbereich ist in der Beschlussanlage gekennzeichnet. Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Beteiligung zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Nach der Prüfung des Landratsamtes macht sich nach Hinweisen eine erneute Beschlussfassung zur Auslegung erforderlich.

**B 02/11/21:** Erneute Beschlussfassung – Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Aufhebung 1. Änderung Bebauungsplan „Gemeindezentrum“ in Oberwiera

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt:

**(1)** Der Aufstellungsbeschluss vom 15. Juli 2020 zur Aufhebung 1. Änderung Bebauungsplan „Gemeindezentrum“ in Oberwiera wird wie folgt geändert: Der Name des aufzuhebenden Bebauungsplans ist: 1. Änderung Bebauungsplan „Gemeindezentrum“. Die Aufhebung 1. Änderung Bebauungsplan „Gemeindezentrum“ in Oberwiera wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

**(2)** Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Oberwiera über die Aufhebung 1. Änderung Bebauungsplan „Gemeindezentrum“ in Oberwiera in der Fassung vom 17. August 2020 gemäß Planteil sowie Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Begründung: Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15. Juli 2020 einstimmig den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung 1. Änderung Bebauungsplan „Gemeindezentrum“ in Oberwiera beschlossen (Beschluss Nr. 03/07/20). Im Beschlusstext wird der Name des Bebauungsplans als „Ortszentrum“ betitelt. Richtig muss es heißen „Gemeindezentrum“. Weiterhin soll die Aufhebung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren erfolgen. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB zur Aufhebung eines Bauleitplans kann zur Anwendung kommen, wenn es sich um ein Gebiet nach § 34 handelt und der sich aus der vorkommenden Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird.

Der Entwurf in der Fassung vom 17. August 2020 ist zu billigen und zur öffentlichen Auslegung zu bestimmen. Nach der Prüfung des Landratsamtes macht sich nach Hinweisen eine erneute Beschlussfassung zur Auslegung erforderlich.

**B 03/11/21:** Beschluss zum Abschluss eines Erbbaupachtvertrages zur Nutzung des Flurstücks 86/4 der Gemarkung Oberwiera mit den Unternehmen Emma’s Tag & Nachtmarkt GmbH aus Erfurt und der Gemeinde Oberwiera.

Sachverhalt: Die Gemeinde Oberwiera möchte einen digitalen Nahversorgungsmarkt errichten. Durch die Errichtung und den Betrieb des digitalen Nahversorgungsmarktes ist es möglich, die kommunale Lebensmittelnahversorgung 24 Stunden, sieben Tage pro Woche sicherzustellen. Der Nahversorgungsmarkt ist zugleich als digitale Infrastrukturplattform ausgestaltet mit Kommunikations- und Informationsangeboten an die Gemeinde, und soweit gewünscht, auch mit einem Mobilitätsangebot an die registrierten Nutzer des Mobilitätsprogramms „Emma’s mobil“. ►

Es können u. a. auch Dienstleistungen von Drittanbietern wie Banken, Briefzustellern, Postdienstleistungen, Internet- sowie Telefondienstleistungen in das Konzept des Marktes integriert werden. Die Gemeinde Oberwiera ist am Ausgleich von infrastrukturellen Nachteilen im ländlichen Raum und an der Sicherung der Daseinsvorsorge an der Errichtung des Nahversorgungskomplexes interessiert. Sie unterstützt die Errichtung mit der Zurverfügungstellung eines geeigneten Grundstücks. Es gab Kontakt und intensive Gespräche mit den Unternehmen Emma's Tag & Nachtmarkt GmbH aus Erfurt. Das Unternehmen ist bereit, auf dem Flurstück 86/4, Gemarkung Oberwiera, Eigentümer Gemeinde Oberwiera, einen digitalen Nahversorgungsmarkt zu errichten. Zu diesem Zweck soll ein Erbbaupachtvertrag mit der Gemeinde Oberwiera und der Emma's Tag & und Nachtmarkt GmbH aus Erfurt zur Nutzung des Grundstückes 86/4 Gemarkung Oberwiera abgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiera beschließt in seiner Sitzung am 16. November 2021, den Bürgermeister damit zu beauftragen, den Abschluss eines Erbbaupachtvertrages zur Nutzung des Flurstücks 86/4 der Gemarkung Oberwiera, Eigentümer die Gemeinde Oberwiera, mit den Unternehmen Emma's Tag & Nachtmarkt GmbH aus Erfurt, abzuschließen.

**B 05/11/21:** Beschlussfassung – Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Begründung: Da die derzeitige Hundesteuersatzung einen Fehler in Bezug auf die Steuerbefreiung für Rettungshunde beinhaltete und eine Anpassung der Höhe der Abgabe neu geregelt werden sollte.

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiera beschließt auf seiner Sitzung am 16. November 2021 die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

## Emma's Tag & Nacht bald in Oberwiera

Mit der Beschlussfassung im Gemeinderat zur Erstellung eines Erbbaupachtvertrages mit der Firma Emma's Tag & Nachtmarkt GmbH aus Erfurt ist nun der erste Schritt zur Errichtung dieses Marktes in Oberwiera getan. Hier kann man 24 Stunden, sieben Tage die Woche, Lebensmittel, Drogerieartikel, Backwaren (vom lokalen Bäcker), Fleisch- und Wurstwaren sowie Obst und Gemüse käuflich erwerben. Die Bezahlung ist nur mittels EC- und Kreditkarte möglich.

Der Standort in Oberwiera

Außerdem sind zukünftig eine Packstation zum Empfangen und Versenden von Paketen, ein WLAN-Hotspot sowie eine Elektro-Tankstelle vorgesehen.

## Bekanntmachungen

Die erneute Bekanntmachung Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hohe Straße" Wickersdorf hängt in der Zeit **vom 6. Dezember 2021 bis 17. Januar 2022** an der Bekanntmachungstafel am Gemeindeamt Oberwiera, Hauptstraße 19 in Oberwiera aus.

Die erneute Bekanntmachung über die Aufhebung der 1. Änderung Bebauungsplan „Gemeindezentrum Oberwiera" hängt in der Zeit **vom 6. Dezember 2021 bis 17. Januar 2022** an der Bekanntmachungstafel am Gemeindeamt Oberwiera, Hauptstraße 19 in Oberwiera aus.

## Polizeiverordnung

### der Stadt Waldenburg und den Gemeinden Remse und Oberwiera gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern (PolVO)

Aufgrund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Waldenburg" am 4. November 2021, Beschluss-Nr.: 01/2021 nach Beschluss der Stadt- und Gemeinderäte (Stadt Waldenburg am 14. September 2021, Beschluss-Nr.: 51/09/2021; Gemeinde Oberwiera am 29. September 2021, Beschluss-Nr.: 02/09/21; Gemeinde Remse am 18. Oktober 2021, Beschluss-Nr.: 67/21) die folgende Polizeiverordnung der Stadt Waldenburg und den Gemeinden Remse und Oberwiera beschlossen:

**I. Allgemeine Regelungen**

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

**II. Umweltschädliches Verhalten**

§ 3 Nutzung öffentlicher Straßen, öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentliche Einrichtungen
§ 4 Verunreinigungen im Bereich von Gewerbebetrieben
§ 5 Springbrunnen, Wasserspiele, Wasserbecken, Trinkbrunnen und Gewässer
§ 6 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
§ 7 Gefahren durch Tiere
§ 8 Verunreinigung durch Tiere
§ 9 Tierfütterungsverbot
§ 10 Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Tieren
§ 11 Öffentliche Abfallbehälter

**III. Schutz vor Lärm**

§ 12 Schutz der Nachtruhe
§ 13 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.
§ 14 Lärm aus Veranstaltungsstätten
§ 15 Benutzung von öffentlichen Sport- und Spielstätten
§ 16 Haus- und Gartenarbeiten nicht gewerblicher Art
§ 17 Benutzung von Wertstoffcontainern

**IV. Öffentliche Beeinträchtigungen**

§ 18 Böller- und Salutschießen
§ 19 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
§ 20 Abbrennen offener Feuer
§ 21 Grundstücksgrenzen

**V. Hausnummern**
§ 22 Anbringen von Hausnummern
**VI. Schlussbestimmungen**
§ 23 Zulassung von Ausnahmen
§ 24 Ordnungswidrigkeiten
§ 25 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften
§ 26 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Regelungen

### § 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen im gesamten Gebiet der Stadt Waldenburg sowie in den Gemeinden Remse und Oberwiera. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

**(1)** Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den Nebenanlagen der Straße gehört auch das Verkehrsgrün. Auf § 2 Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen wird verwiesen.

**(2)** Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind der Öffentlichkeit zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Das sind insbesondere Parkanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, allgemein zugängliche und öffentliche Sport- und Bolzplätze und Skateboardanlagen.

**(3)** Öffentliche Einrichtungen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Telefonzellen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten, Brunnen, Wasserbecken sowie allgemein zugängliche fließende und stehende Gewässer.

(4) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:

a) Böllerkanonen c) Handböller
b) Standböller d) Gasböller

Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Schusswaffen, die von der Laufmündung her geladen werden.

## II. Umweltschädliches Verhalten

### § 3 Nutzung öffentlicher Straßen, öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentliche Einrichtungen

**(1)** Öffentliche Straßen sowie öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind sauber zu halten. Öffentliche Einrichtungen der Stadt- bzw. Gemeindemöblierung wie z.B. Bänke, Unterstände, und Toilettenanlagen sowie Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sind entsprechend dem zugedachten Zweck zu nutzen und nicht vom Ort ihrer Aufstellung zu entfernen.

**(2)** In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie an, in und auf öffentlichen Gewässern sind alle Handlungen unzulässig, welche die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen können oder bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder deren Nutzer zu erwarten sind.

**(3)** Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen dürfen insbesondere zum Liegen oder Spielen benutzt werden, es sei denn, das Betreten der Fläche ist untersagt oder für eine andere Nutzung gewidmet.

**(4)** Es ist verboten Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung innerhalb und außerhalb der Wegflächen zu befahren oder dort Fahrzeuge abzustellen, soweit dies nicht ausdrücklich erlaubt ist. Dies gilt nicht auf Wegflächen und auf allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen für Behindertenfahrstühle und ähnliche medizinische Hilfsmittel, Kinderwagen, Kinderspielfahrzeuge oder Kinderfahrräder.

**(5)** Es ist verboten, aus gärtnerisch gestalteten Anlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung, Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken.

### § 4 Verunreinigungen im Bereich von Gewerbebetrieben

**(1)** An Gewerbebetrieben, die Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber in unmittelbarer Nähe der Abgabestelle transportable Abfallbehälter für Restspeisen und Verpackungsabfall sowie – wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird – zusätzlich feuerfeste Aschebehälter in angemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass sie für jedermann gut sichtbar und zugänglich sind und gleichzeitig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Abfälle, die im Umkreis von 50 m um die Einrichtung anfallen und dieser zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu entfernen.

**(2)** Es ist untersagt, Rückstände aus der Lebensmittelherstellung und -zubereitung in das Straßenentwässerungssystem zu bringen.

**(3)** An Einrichtungen, die unter die Bestimmungen des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes fallen, haben die Betreiber transportable feuerfeste Aschebehälter aufzustellen und diese rechtzeitig zu entleeren. Sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen nicht beeinträchtigt werden.

### § 5 Springbrunnen, Wasserspiele, Wasserbecken, Trinkbrunnen und Gewässer

**(1)** Das Verunreinigen von Springbrunnen, Wasserspielen und -becken, Trinkbrunnen sowie von fließenden und stehenden Gewässern ist untersagt.

**(2)** Die Entnahme von Wasser aus Trinkbrunnen ist nur in Mengen gestattet, die zum sofortigen Verzehr geeignet und bestimmt sind. Die Entnahme größerer Mengen, z. B. zur Nutzung im Haushalt oder in Gewerbebetrieben, ist verboten.

**(3)** Das Baden von Menschen und Tieren in Springbrunnen, Wasserspielen und Wasserbecken ist nicht gestattet.

### § 6 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

**(1)** Das Anbringen von Plakaten, Folien, Schildern, Beschriftungen sowie Bemalungen und Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich. ►

**(2)** Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

**(3)** Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem im Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

**(4)** Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 7 Gefahren durch Tiere

**(1)** Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

**(2)** Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

**(3)** Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen.

**(4)** Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von allgemein zugänglichen öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportplätzen, Skateboardanlagen und ausgewiesenen Liegewiesen fernzuhalten.

**(5)** Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

**(6)** Die Absätze 2, 3 und 5 gelten nicht für Jagdhunde im waidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz, Rettungs- und Bergungshunde sowie Blindenführhunde.

**(7)** § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 8 Verunreinigung durch Tiere

**(1)** Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Flächen, im Sinne von § 2 verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften angehalten werden.

**(2)** Tiere landwirtschaftlicher Betriebe im ländlichen Bereich sind hiervon ausgenommen.

**(3)** Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 9 Tierfütterungsverbot

Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren, insbesondere von wildlebenden Tauben und Katzen, ist auf Flächen im Sinne von § 2 verboten.

### § 10 Bekämpfung von Krankheitserregerübertragenden Tieren

**(1)** Die Eigentümer von

- bebauten Grundstücken,
- unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
- Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassern, Dämmen,
- Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Befall mit Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren, insbesondere Ratten feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Bekämpfung nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes durchzuführen.

**(2)** Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke in der Öffentlichkeit ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Bekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

### § 11 Öffentliche Abfallbehälter

**(1)** Es ist untersagt, Abfälle aller Art, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

**(2)** Öffentliche Abfallbehälter (Papierkörbe) dürfen nur ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend für Kleinabfälle genutzt werden. Es ist verboten, in diese Abfallbehälter zum Zwecke der Entsorgung mitgebrachten Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier, Glas und Kehricht zu entsorgen.

## III. Schutz vor Lärm

### § 12 Schutz der Nachtruhe

**(1)** Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

**(2)** Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 gegebenenfalls verbunden mit Auflagen zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

**(3)** Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 13 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.

**(1)** Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

**(2)** Absatz 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

**§ 14 Lärm aus Veranstaltungsstätten**

**(1)** Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

**(2)** Das in Absatz 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher derartiger Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

**(3)** Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

**§ 15 Benutzung von öffentlichen Sport- und Spielstätten**

Spielgeräte oder -einrichtungen auf öffentlichen Kinderspielplätzen, Sport- und Bolzplätzen sowie Skateboardanlagen dürfen nur entsprechend den Regelungen und Hinweisen an den jeweiligen Anlagen genutzt werden.

**§ 16 Haus- und Gartenarbeiten nicht gewerblicher Art**

**(1)** Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, sind an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht und an Werktagen nicht in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr gestattet. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Rasenmähen, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Holzspalten sowie das Klopfen von Matratzen und Teppichen usw.

**(2)** Die Vorschriften der 32. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung und die speziellen Regelungen für gewerbliche Tätigkeiten bleiben unberührt.

**§ 17 Benutzung von Wertstoffcontainern**

**(1)** Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht gestattet.

**(2)** Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Es ist nicht gestattet, zum Zwecke der Entsorgung mitgebrachte Abfälle aus Haushalten oder Gewerbebetrieben in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen.

**(3)** Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## IV. Öffentliche Beeinträchtigungen

**§ 18 Böller- und Salutschießen**

**(1)** Es ist verboten, außerhalb von Schießstätten mit einem Böller i. S. v. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung zu böllern oder mit einer Vorderladerlangwaffe i. S. v. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung Salut zu schießen. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

**(2)** Das Böllern mit einem Böllergerät oder das Salutschießen mit einer Vorderladerlangwaffe außerhalb von Schießstätten ist spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie des Verantwortlichen bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Für Salutschießen mit Vorderladerlangwaffe ist zusätzlich von der Kreispolizeibehörde die Erlaubnis zum Führen zu beantragen.

**(3)** Die Vorschriften des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes bleiben hiervon unberührt.

**§ 19 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

In oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse; die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt,
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. Verrichten der Notdurft.

**§ 20 Abbrennen offener Feuer**

**(1)** Das Abbrennen von offenen Feuern ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten. Die Erlaubnis ist zwei Wochen vor dem Abbrenntag durch den Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss Ort, Tag, Zeit, Anlass und die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten.

**(2)** Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstellen oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt.

Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht. Der Durchmesser einer Feuerstelle darf nicht mehr als 1,50 m und die Flammenhöhe nicht mehr als 1,50 m, gemessen über dem Boden der Feuerstelle, betragen.

**(3)** Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.

**(4)** Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt. ►

### § 21 Grundstücksgrenzen

Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte (Inhaber grundstücksgleicher Rechte, Erbbauberechtigte) sind verpflichtet, die Grundstücksgrenzen zu Anlagen entsprechend § 2 dieser Verordnung in Ordnung zu halten. Insbesondere sind Hecken, Bäume und ähnliches so zu verschneiden, dass diese nicht in die Anlagen hineinragen.

## V. Hausnummern

### § 22 Anbringen von Hausnummern

**(1)** Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte (Inhaber grundstücksgleicher Rechte, Erbbauberechtigte) sind zur ordnungsgemäßen Anbringung und Instandhaltung der Hausnummern verpflichtet. Die Pflicht zur Nummerierung bezieht sich auf bebaute Grundstücke. Unbebaute Grundstücke können nummeriert werden, soweit ein Bebauungsplan für dieses Gebiet besteht bzw. erstellt werden soll und diese Grundstücke für eine Bebauung vorgesehen sind.

**(2)** Die in Absatz 1 Verpflichteten haben ihr Gebäude spätestens an dem Tag, an dem es bezogen wird, mit der von der Stadt bzw. Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern sowie Buchstaben in lateinischer Schrift zu versehen.

**(3)** Die Hausnummern am Gebäude müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

**(4)** Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 23 Zulassung von Ausnahmen

**(1)** Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.

**(2)** Von dem Verbot des § 19 Nr. 5 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

**(3)** Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

### § 24 Ordnungswidrigkeiten

**(1)** Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Straßen sowie Grün- und Erholungsanlagen verschmutzt oder Einrichtungen der Stadt- bzw. Gemeindemöblierung zweckentfremdet nutzt oder vom Ort ihrer Aufstellung entfernt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Handlungen unternimmt, die die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen können oder bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder deren Nutzer zu erwarten sind;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen betritt, obwohl das Betreten der Fläche untersagt ist;
4. entgegen § 3 Abs. 4 Grün- und Erholungsanlagen befährt oder dort Fahrzeuge abstellt;
5. entgegen § 3 Abs. 5 Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, abbricht, abschneidet oder abpflückt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 transportable Abfallbehälter oder feuerfeste Aschebehälter nicht, nicht gut sichtbar und nicht erreichbar für jedermann oder nicht in angemessener Größe aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert oder jeweils nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt oder Abfälle im Umkreis, die seiner Einrichtung zuzuordnen sind, nicht unverzüglich entfernt oder entfernen lässt;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Rückstände in das Straßenentwässerungssystem einbringt;
8. entgegen § 4 Abs. 3 keine transportablen feuerfesten Aschebehälter aufstellt oder diese jeweils nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt oder diese nicht rechtzeitig entleert;
9. entgegen § 5 Abs. 1 Gewässer, Springbrunnen, Wasserspiele oder -becken sowie Trinkbrunnen verunreinigt;
10. entgegen § 5 Abs. 2 Wasser in größeren Mengen entnimmt;
11. entgegen § 5 Abs. 3 in Springbrunnen, Wasserspielen oder -becken badet oder das Baden eines minderjährigen Kindes duldet oder Tiere baden lässt;
12. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen bemalt, besprüht oder beschriftet;
13. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet;
14. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
15. entgegen § 7 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
16. entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint führt;
17. entgegen § 7 Abs. 4 ein Tier nicht von öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportplätzen, Skateboardanlagen und ausgewiesenen Liegewiesen fernhält;
18. entgegen § 7 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
19. entgegen § 8 Abs. 1 als Tierhalter oder -führer Verunreinigungen durch Tierkot nicht unverzüglich beseitigt;
20. entgegen § 8 Abs. 1 als Tierhalter oder –führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses auf Verlangen nicht vorweist;
21. entgegen § 9 Wildtiere und verwilderte Haustiere füttert;
22. entgegen § 10 Abs. 1 als Eigentümer oder als Inhaber der tatsächlichen Gewalt im Sinne des Abs. 2 der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder nicht die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchführt;
23. entgegen § 11 Abs. 1 Abfälle aller Art, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt;
24. entgegen § 11 Abs. 2 andere als Kleinabfälle in die öffentlichen Abfallbehälter entsorgt;

25. entgegen § 12 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe mehr als unvermeidbar stört;
26. entgegen § 12 Abs. 2 Auflagen nicht erfüllt;
27. entgegen § 13 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
28. entgegen § 14 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt;
29. entgegen § 14 Abs. 2 Lärm nicht vermeidet;
30. entgegen § 15 Spielgeräte und -einrichtungen nutzt;
31. entgegen § 16 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten an Sonn- und Feiertagen ganztägig oder an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr durchführt, welche die Ruhe anderer stören;
32. entgegen § 17 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
33. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt;
34. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle aus Haushalten oder Gewerbebetrieben in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
35. entgegen § 18 Abs. 1 mit Böllern böllert oder mit einem Vorderlader Salut schießt;
36. entgegen § 18 Abs. 2 das Böllern oder Salutschießen mit Vorderladern nicht spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde anmeldet;
37. entgegen § 19 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt;
38. entgegen § 19 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt;
39. entgegen § 19 Nr. 3 Flaschen oder Gegenstände zerschlägt;
40. entgegen § 19 Nr. 4 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert;
41. entgegen § 19 Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden;
42. entgegen § 19 Nr. 6 die Notdurft verrichtet;
43. entgegen § 20 Abs. 1 ein offenes Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt und die Auflagen nicht erfüllt;
44. entgegen § 21 Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Anlagen nicht in Ordnung hält, insbesondere Hecken, Bäume und ähnliches nicht so verschneidet, dass diese nicht in die öffentlichen Anlagen hineinragen;
45. entgegen § 22 Abs. 1 Hausnummern nicht ordnungsgemäß anbringt und instand hält;
46. entgegen § 22 Abs. 2 Hausnummern später als an dem Tag des Bezuges oder nicht in arabischen Ziffern oder lateinischer Schrift anbringt;
47. entgegen § 22 Abs. 3 unleserliche Hausnummern vorhanden sind.

**(2)** Abs. 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 23 zugelassen sind.

**(3)** Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 25 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen höherrangiger Bundes- und Landesgesetze sowie spezialgesetzlicher Rechtsnormen bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 26 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Damit tritt die Polizeiverordnung der Stadt Waldenburg und den Gemeinden Remse und Oberwiera, zuletzt geändert am 19. April 2007, außer Kraft.

Waldenburg, den 4. November 2021

*Bernd Pohlers, Bürgermeister der Stadt Waldenburg*

Remse, den

*Joachim Schuricht, Bürgermeister der Gemeinde Remse*

Oberwiera, den

*Holger Quellmalz, Bürgermeister der Gemeinde Oberwiera*

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Waldenburg, den 4. November 2021

*Bernd Pohlers, Bürgermeister der Stadt Waldenburg*

Remse, den

*Joachim Schuricht, Bürgermeister der Gemeinde Remse*

Oberwiera, den

*Holger Quellmalz, Bürgermeister der Gemeinde Oberwiera*

RZV
Regionaler Zweckverband
Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau
08371 Glauchau, Obere Muldenstraße 63
(Internet: www.rzv-glauchau.de)
Ganztägig rund um die Uhr.....03763/405 405

# Das Schönburger Land funkt!

Seit dem 8. November 2021 sind die DorfApps des Frauenhofer Institutes im Schönburger Land eingeführt. Wir sind mit den DorfNews und dem DorfFunk gestartet. Dieser hat sich – gelohnt bis jetzt haben wir 45 Anmeldungen für diese App.

Mit diesen Apps können sich die Bürger und Bürgerinnen der 13 Mitgliedskommunen des Schönburger Land zukünftig über Neuigkeiten austauschen und miteinander ins Gespräch kommen. Das gilt ebenso für die Kommunen. Somit ist unsere Region nun auch bei den „Digitalen Dörfern" in Deutschland angekommen.

DorfFunk ist die zukünftige Kommunikationszentrale der Region!

Weitere Informationen finden Sie unter: www.schoenburgerland-digital.de.

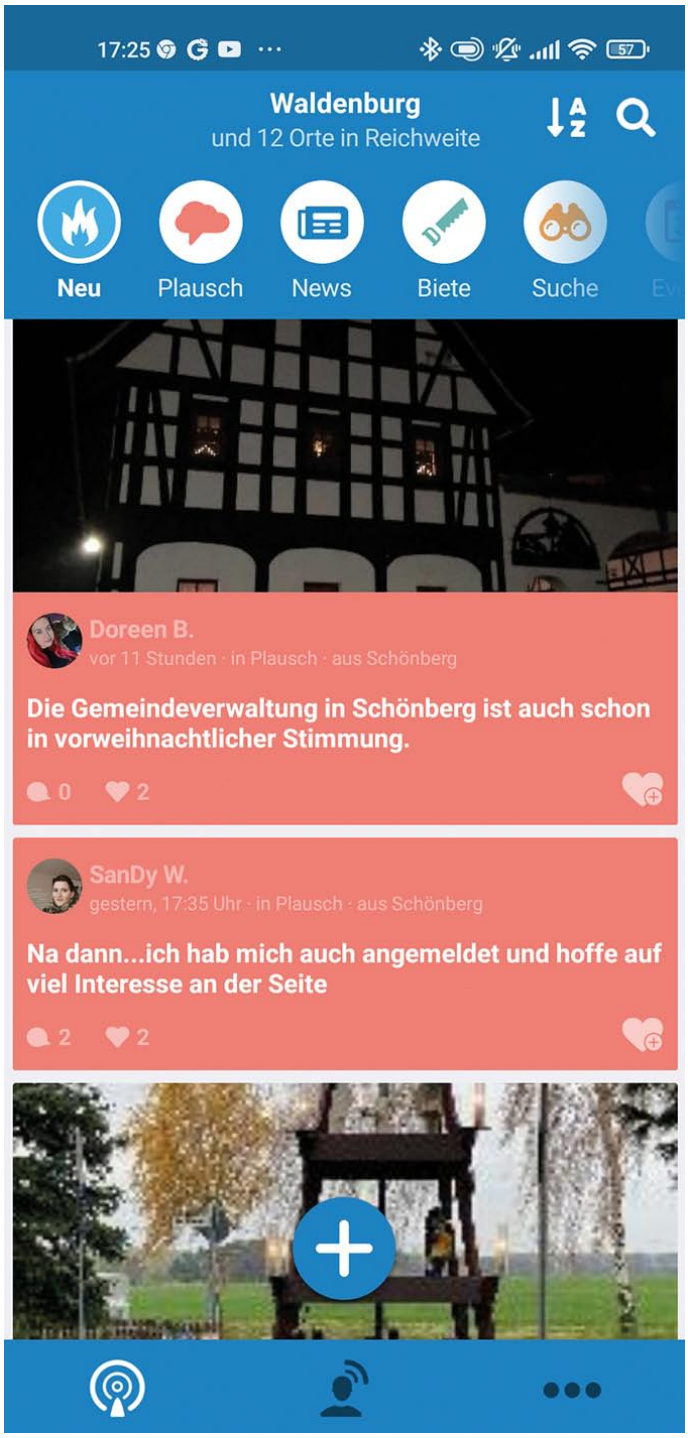

Digitale Dörfer®

„Digitale Dörfer" ist ein Projekt des Frauenhofer IESE. Das Frauenhofer IESE gehört zu den weltweit führenden Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet der Software- und Systementwicklungsmethoden.

THÜSAC
Personennahverkehrsgesellschaft mbH

# Niederwiera, Wartehalle SH

## verbesserte Busanbindung ab 12.12.2021

### BUS 325 Altenburg - Ehrenhain ⟵ Waldenburg Ziegelheim - Engertsdorf

| | | | | Montag-Freitag (außer Feiertag) | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Fahrtnummer | | | 006 | 020 | 052 | 060 |
| | Verkehrsbeschränkung | | | ● | ● | ● | ● |
| Zone | **Haltestellen** | | | | 3 M | | 3 K |
| **571\|322** | **Altenburg, Bahnhof** | **5** | **ab** | **06:26** | **09:06** | **14:30** | ··· |
| 571\|322 | Altenburg, Theater | 3 | | 06:29 | 09:09 | 14:33 | ··· |
| 571\|322 | Altenburg, Kunstturm | | | 06:31 | 09:11 | 14:35 | ··· |
| 571\|322 | Altenburg, Heinrich-Heine-Straße | | | 06:33 | 09:13 | 14:37 | ··· |
| 322 | Nobitz, Polnische Hütte | | | 06:36 | 09:16 | 14:40 | ··· |
| 322 | Nobitz, am Gewerbegebiet | | | 06:37 | 09:17 | 14:41 | ··· |
| 322 | Nobitz, Schule | | | \| | \| | 14:42 | ··· |
| 322 | Nobitz, Ost | | | 06:38 | 09:18 | 14:43 | ··· |
| 322 | Niederleupten | | | 06:40 | 09:20 | 14:45 | ··· |
| **322** | **Klausa, Brücke** | | | **06:42** | **09:22** | **14:47** | **17:34** |
| 322 | Garbus | | | 06:44 | 09:24 | 14:49 | 17:36 |
| 322 | Ehrenhain, Bahnhof | | | 06:45 | 09:25 | 14:50 | 17:37 |
| **322** | **Ehrenhain, Zentrum** | | | **06:46** | **09:26** | **14:51** | **17:38** |
| 322 | Ehrenhain, Schellzehne | | | 06:48 | 09:28 | 14:53 | 17:40 |
| 322 | Oberarnsdorf, Ringstraße | | | 06:50 | 09:30 | 14:55 | 17:42 |
| 323 | Gösdorf, Abzw Tautenhain | | | 06:53 | 09:33 | 14:58 | 17:45 |
| 323 | Abzw Ziegelheim | | | 06:55 | 09:35 | 15:00 | 17:47 |
| NEU | Niederwiera, Wartehalle SH | | | 06:56 | \| | 15:01 | \| |
| 323 | Gähsnitz | | | 06:59 | \| | 15:04 | \| |
| 323 | Ziegelheim, Abzw Engertsdorf | | | 07:02 | \| | 15:07 | \| |
| **323** | **Engertsdorf** | | | **07:05** | \| | **15:10** | \| |
| 323 | Ziegelheim, August-Bebel-Straße | | | 07:08 | \| | 15:13 | \| |
| 323 | Ziegelheim, Wieratalhalle | | | 07:09 | \| | 15:14 | \| |
| 323 | Uhlmannsdorf | | | 07:10 | \| | 15:15 | \| |
| 323 | Boderitz | | | 07:14 | \| | 15:19 | \| |
| | verkehrt weiter | | | | | | |
| 323 | Boderitz (Linie 301) | | ab | 07:15 | | | |
| 323 | Neuenmörbitz (Linie 301) | | an | 07:28 | | | |
| 323 | Boderitz (Linie 301) | | ab | | | 15:20 | |
| 571\|322 | Altenburg, Bahnhof (Linie 301) | 7 | an | | | 15:40 | |
| | Niederwiera, Wartehalle | | | ··· | 09:36 | ··· | 17:48 |
| | Wickersdorf, Ortsgrenze | | | ··· | 09:37 | ··· | 17:49 |
| | Wickersdorf, Mitte | | | ··· | 09:38 | ··· | 17:50 |
| | **Waldenburg, Markt** | | **an** | ··· | **09:42** | ··· | **17:54** |

● = an Schultagen (Thü)
M = Kleinbus (20 Plätze)
K = Kleinbus (8 Sitzplätze)
3 = Anschluss nach Hohenstein-Ernstthal/Chemnitz
GZ = Grenzzone (nicht tarifrelevant)

### BUS 325 Waldenburg Engertsdorf - Ziegelheim ⟶ Ehrenhain - Altenburg

| | | | Montag-Freitag (außer Feiertag) | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Fahrtnummer | | 216 | 223 | 236 | 250 | 254 | 260 |
| | Verkehrsbeschränkung | | ● | ● | ● | ● | ● | ● |
| Zone | **Haltestellen** | | | | 4 M | | | 4 K |
| | **Waldenburg, Markt** | **ab** | ··· | ··· | **09:53** | ··· | ··· | **17:55** |
| | Wickersdorf, Mitte | | ··· | ··· | 09:57 | ··· | ··· | 17:59 |
| | Wickersdorf, Ortsgrenze | | ··· | ··· | 09:58 | ··· | ··· | 18:00 |
| | Niederwiera, Wartehalle | | ··· | ··· | 09:59 | ··· | ··· | 18:01 |
| | verkehrt von | | | | | | | |
| 323 | Langenleuba-Ndh, Wartehalle (Linie 301) | ab | | | | | 15:24 | |
| 323 | Langenleuba-Ndh, Schule (Linie 301) | | | 07:36 | | 13:30 | 15:25 | |
| 323 | Boderitz (Linie 301) | an | | 07:44 | | 13:38 | 15:33 | |
| 323 | Boderitz | | 06:42 | 07:44 | \| | 13:38 | 15:34 | \| |
| 323 | Uhlmannsdorf | | 06:45 | 07:47 | \| | 13:41 | 15:37 | \| |
| 323 | Ziegelheim, Wieratalhalle | | 06:46 | 07:48 | \| | 13:42 | 15:38 | \| |
| 323 | Ziegelheim, August-Bebel-Straße | | 06:47 | 07:49 | \| | 13:43 | 15:39 | \| |
| **323** | **Engertsdorf** | | **06:50** | **07:53** | \| | **13:46** | **15:42** | \| |
| 323 | Ziegelheim, Abzw Engertsdorf | | 06:53 | 07:56 | \| | 13:49 | 15:45 | \| |
| 323 | Gähsnitz | | 06:56 | 07:59 | \| | 13:52 | 15:48 | \| |
| NEU | Niederwiera, Wartehalle SH | | 06:59 | 08:02 | \| | 13:55 | 15:51 | \| |
| 323 | Abzw Ziegelheim | | 07:00 | 08:03 | 10:00 | 13:56 | 15:52 | 18:02 |
| 323 | Gösdorf, Abzw Tautenhain | | 07:02 | 08:05 | 10:02 | 13:58 | 15:54 | 18:04 |
| 322 | Oberarnsdorf, Ringstraße | | 07:05 | 08:08 | 10:05 | 14:01 | 15:57 | 18:07 |
| 322 | Ehrenhain, Schellzehne | | 07:07 | 08:10 | 10:07 | 14:03 | 15:59 | 18:09 |
| 322 | Ehrenhain, Kurt-Pester-Platz | | 07:13 | \| | \| | 14:06 | 16:02 | \| |
| **322** | **Ehrenhain, Zentrum** | | \| | **08:12** | **10:09** | \| | \| | **18:11** |
| 322 | Ehrenhain, Bahnhof | | 07:15 | 08:13 | 10:10 | 14:08 | 16:04 | 18:12 |
| 322 | Garbus | | 07:16 | 08:14 | 10:11 | 14:09 | 16:05 | 18:13 |
| **322** | **Klausa, Brücke** | | **07:18** | **08:16** | **10:13** | **14:11** | **16:07** | **18:16** |
| 322 | Niederleupten | | 07:21 | 08:19 | 10:16 | 14:14 | 16:10 | 18:19 |
| 322 | Nobitz, Ost | | 07:22 | 08:20 | 10:17 | 14:15 | 16:11 | 18:20 |
| 322 | Nobitz, Schule | | 07:23 | \| | \| | 14:16 | 16:12 | \| |
| 322 | Nobitz, am Gewerbegebiet | | 07:24 | 08:21 | 10:18 | 14:17 | 16:13 | 18:21 |
| 322 | Nobitz, Polnische Hütte | | 07:25 | 08:22 | 10:19 | 14:18 | 16:14 | 18:22 |
| 571\|322 | Altenburg, Münsaer Straße | | 07:28 | 08:25 | 10:22 | 14:21 | 16:17 | 18:25 |
| 571\|322 | Altenburg, Hausweg | | 07:30 | 08:27 | 10:24 | 14:23 | 16:19 | 18:27 |
| 571\|322 | Altenburg, Museum | | 07:32 | 08:29 | 10:26 | 14:25 | 16:21 | 18:29 |
| 571\|322 | Altenburg, Bahnhof | 11 | 07:33 | 08:30 | 10:27 | 14:26 | 16:22 | 18:30 |
| **571\|322** | **Altenburg, Bahnhof** | **7** **an** | **07:34** | **08:31** | **10:28** | **14:27** | **16:23** | **18:31** |

● = an Schultagen (Thü)
K = Kleinbus (8 Sitzplätze)
GZ = Grenzzone (nicht tarifrelevant)
4 = Anschluss von Chemnitz/Hohenstein-Ernstthal
M = Kleinbus (20 Plätze)

Fahrplanauszug in gekürzter Version

**Gültig ab 12.12.2021**

## Passbilder vor Ort

Ab sofort können zu einem bestimmten Termin Passbilder (auch biometrisch) direkt in der Gemeindeverwaltung Oberwiera gemacht werden. Die Lieferzeit beträgt eine Woche und die Kosten für vier Passbilder betragen 13,- Euro.

Die nächsten Termine sind **jeweils Dienstag, 14. Dezember 2021 und 11. Januar 2022, 15:00 Uhr,** oder nach individueller Vereinbarung bei Ihnen zu Hause (+10,- Euro) bzw. im Studio in Glauchau. Bitte Voranmeldung unter Tel. 01522 2512866 oder per E-Mail an aj-fotografie@web.de.

## Störungsrufnummern von MITNETZ STROM

Damit Sie im Störungsfall schnellstmöglich Hilfe erhalten, bitte unter der **kostenlosen Störungsrufnummer (Mo. bis So.: 00:00 – 24:00 Uhr) der MITNETZ STROM: 0800 2305070** anrufen. Ergänzend ist es unter www.stromausfall.de möglich, Störungen online zu melden.

Weiterhin besteht unter www.mitnetz-strom.de/stromausfall die Möglichkeit anhand Ihrer Postleitzahl zu prüfen, ob eine Versorgungsunterbrechung geplant ist bzw. uns aktuell eine Störung bekannt ist. **Bitte heben Sie sich diese Nummern gut auf.**

## Glückwünsche

## „Ausgezeichnet im Ehrenamt 2021“

So steht es auf einer Urkunde, die Andreas Mühler vor wenigen Wochen erhielt. Und weiter heißt: „In Anerkennung langjähriger und aktiver ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Zwickau“. Andreas Mühler hat diese Ehrung für seinen Einsatz, oder besser formuliert seinen Dienst als Prädikant in unserer Gemeinde und unserer Region erhalten.

Wenn man nach einer Definition dieser Tätigkeit sucht, stößt man immer wieder auf den Begriff „Laienprediger“, doch davon kann bei Andreas Mühler keine Rede sein. Er hat sich über die vielen Jahre einen eigenen Stil angeeignet, seine Predigten kommen bei den Zuhörern an, weil er oftmals eigene Erfahrungen und Erlebnisse einfließen lässt. Bei Beerdigungen findet er durch seine Ortsverbundenheit die richtigen Worte. Gerade dieses sich „Einbringen“ in unsere Gesellschaft geschieht oftmals still und wird als selbstverständlich wahrgenommen, doch es ist alles andere als selbstverständlich, dass man sich berufsbegleitend für diese Aufgabe ausbilden lässt und dann fast jedes Wochenende im Einsatz ist.

Im Namen des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung und des Bürgermeisters herzlichsten Glückwunsch zu dieser Ehrung und ein Dankeschön für deinen Einsatz. Wir wünschen dir, Andreas, weiterhin viel Kraft und Elan.

*Holger Quellmalz, Bürgermeister*

## Information an alle Bürger

Wiederholt ist es vorgekommen, dass sich in dem Altmetallcontainer im Bereich des Bauhofes Sperrmüll ansammelt. Dieser Container ist ein besonderer Service der Gemeinde an die Bürger. Sollte sich in Zukunft erneut Müll dieser Art dort wiederfinden, können wir dieses Angebot nicht aufrechterhalten.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Situation an den Altkleidercontainer hinweisen. Sollten diese überfüllt sein, bitten wir alle Bürger, ihre Altkleider wieder mitzunehmen, da ein Abstellen vor den Altkleidercontainern eine illegale Müllentsorgung darstellt. Das sieht nicht nur sehr unschön aus, sondern verursacht darüber hinaus Kosten, welche die Allgemeinheit tragen muss. Die Bürger sind aufgerufen, eventuelle Vorkommnisse dieser Art in der Gemeinde bzw. dem Ordnungsamt Waldenburg zu melden.

*Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Oberwiera*

## Aus der Grundschule Remse

### Fahrradprüfung Klasse 4

Im September und Oktober stand für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 4 der Grundschule „Thomas Müntzer“ in Remse ein großes Thema auf dem Programm: das Fahrrad. Im Sachunterricht wurden fleißig die Verkehrsregeln gelernt, das Anfahren, das Linksabbiegen sowie das Umfahren von Hindernissen in der Theorie gebüffelt und natürlich darüber diskutiert, wie alle sicher durch die dunkle Jahreszeit kommen. Im Deutschunterricht wurden in diesen Wochen die Teile des verkehrssicheren Fahrrades benannt und die richtige Schreibweise gefestigt.

Vom 12. bis 14. Oktober 2021 war es dann endlich soweit: Die Kinder durften ihr Wissen praktisch in die Tat umsetzen. Drei Tage lang wurde von 08:00 bis 12:00 Uhr mit Helfern der Verkehrswacht sowie der Polizei auf einem eigens aufgebauten Parcours in der Turnhalle der Schule geübt.

Was vorher an der Tafel so einfach aussah, wurde bei einigen Kindern im wahrsten Sinne des Wortes zum Balanceakt: umschauen, linkes Handzeichen geben, gleichzeitig auf den Gegenverkehr und die Verkehrszeichen achten – puh, gar nicht so einfach.

Umso stolzer waren natürlich alle, als sie am vierten Tag während der praktischen Fahrradprüfung den Test bestanden und am Ende ihren Fahrradführerschein in der Hand halten konnten. Herzlichen Glückwunsch und allzeit gute Fahrt!

*K. Kolitsch-Beyer, Klassenlehrerin*

## Aus der Kirchgemeinde

### Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen ein

**Sonntag, 28. November 2021 – 1. Advent**
09:00 Uhr Oberwiera, Adventsgottesdienst

**Sonntag, 5. Dezember 2021 – 2. Advent**
10:00 Uhr Tettau

**Sonntag, 12. Dezember 2021 – 3. Advent**
10:00 Uhr Pfaffroda

**Sonntag, 19. Dezember 2021 – 4. Advent**
Rundreise des Posaunenchores durch unsere Dörfer

### Bücherei Öffnungszeiten

Die nächste Lesestunde ist am Freitag, dem 10. und 17. Dezember 2021, in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr.

### Impressum

**„Monatsblatt der Gemeinde Oberwiera“ für Wickersdorf, Harthau, Neukirchen, Niederwiera, Röhrsdorf**

Das Monatsblatt erscheint monatlich in einer Auflage von z. Zt. 560 Exemplaren für alle Haushalte kostenlos.

**Druck:** NICOLAUS & Partner Ing. GbR, Dorfstraße 10, 04626 Schmölln OT Nöbdenitz, Tel.: 034496 60041 • Fax: 034496 64506, E-Mail: a.steuernagel@nico-partner.de

**Anzeigenannahme:** Gemeinde Oberwiera, NICOLAUS & Partner Ing. GbR

**Redaktion:** Frau Kerstin Haberkorn, Frau Viola Düvelmeyer, Tel.: 037608 22926 • Fax: 037608 22995

**Redaktionsschluss:** bis zum 15. des Vormonats

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister Holger Quellmalz, Hauptstraße 19, 08396 Oberwiera, oder der jeweilige Stellvertreter

**AUTO POINT** zwischen Altenburg und Waldenburg

**An der B 180**

Das Autohaus ganz in Ihrer Nähe
04603 Nobitz/OT Gösdorf • Telefon: 034494 77500

... Seit 30 Jahren für Sie da!

- Dekra- und GTÜ-Prüfstützpunkt – täglich
- An- und Verkauf von Neu- + Gebrauchtwagen
- Finanzierung mit und ohne Anzahlung
- Ein Jahr Vollgarantie auf alle bei uns gekauften Pkw
- Frontscheibenreparatur
- Bremsenprüfstand und Reifendienst
- Modernste Fahrzeugdiagnose mit Bosch-ESI-Tronik
- Hol- und Bringeservice, Abschleppdienst
- Mietwagen: Ford Eco Sport, BMW 116 D ab 25,- €/Tag, Transporter Opel Movano ab 50,- €/Tag

**Ford Focus Turnier ST** – EZ 10/2017, 60.561 km, 184 kW (250 PS), Benzin, HU neu, Schaltgetr., Euro6, 2-Z.-Klima, ABS, BC, beheizb. Frontscheibe, Bi-Xenon-Scheinwerfer, ESP, Einparkhilfe (hinten/Kamera), Isofix, Kurvenlicht, LS, LED-TFL, Metallic, Multifkt.-Lederlenkrad, Navi, Radio (Tuner/CD/USB/Bluetooth), RS, Scheckheftgepflegt, Sportsitze/-fahrwerk, Start-/Stopp-Autom., Tempomat, Traktionskontrolle u. v. m. **22.670,- €**

**Ford Ranger Doppelkabine 4x4 Raptor** – EZ 02/2021, 5.190 km, 156 kW (212 PS), Diesel, HU 02/23, Autom., Euro6d-TEMP, 2-Zonen-Klima, ABS, Allrad, Anhängerkupplung fest, BC, ESP, Einparkhilfe (v/h/Kamera), Isofix, LED-Scheinw./TFL, LS, Multifkt.-Lederlenkrad, Navi, NSW, NR-Fahrzeug, Radio (Tuner/CD/DAB/USB/Bluetooth), RS, Scheckheftgepflegt, Sitzheizung, Soundsystem, Sportsitze, Tempomat, u. v. m. **54.300,- €**

STADTWERKE MEERANE GMBH
Meine grüne Energie.

FÜR NACHWUCHSTALENTE BRAUCHT MAN KEINE CASTING-SHOW!
Die Meeta-Girls tanzen mit unserer Energie.

www.meeta-girls.de

**Gemeinsam engagiert.**
Wechseln Sie jetzt zu Öko-Strom und klimaneutralem Gas – preiswert von hier!

www.sw-meerane.de
Tel. 03764 7917-51

**Spaß-Wichteln**
BEI OPTIK SICHTBAR

**in der Adventszeit vom 28.11. bis 22.12.2021**
am 1. Advent von 14:00 bis 18:00 Uhr geöffnet

**nach den 3G-Regeln**
**gefunden – geschenkt – gefreut**

**So geht's:**
1. Zuhause hat jeder so Sachen ...
2. *Unverpackt* zu Optik Sichtbar bringen
3. Im Laden dafür ein anderes Geschenk aussuchen
4. Mitnehmen ... freuen!

Bitte keine kaputten/gefährlichen/unanständigen Dinge abgeben!

SICHTBAR
OPTIKERMEISTER INES NAGEL
MARKT 14 • 08396 WALDENBURG • TEL. 037608 21040
WWW.BRILLEN-SICHTBAR.DE

KINDERWAGEN MAXE
Ständig ca. 250 Modelle zur Auswahl, alle sofort zum Mitnehmen!

Unsere Öffnungszeiten: Mi. - Fr. 11 - 19 Uhr | Sa.10 - 17 Uhr
WIR EMPFEHLEN EINE TERMINVEREINBARUNG!

Peniger Str. 1 - 3
04603 Geithain
(100 m neben Total-Tankstelle)

Tel./WhatsApp: 034341 40580
info@kinderwagenmaxe.de
www.kinderwagenmaxe.de

- Kombikinderwagen
- Korbwagen / Retrowagen
- Zwillingswagen
- Geschwisterwagen
- Buggies
- Autositze
- Babytragen
- Zubehör